Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/3381

22. 05. 85

Sachgebiet 2170

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten

Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — Drucksachen 10/3079, 10/3378 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

‚2a. § 76 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zum Einkommen im Sinne des Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, der Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrente gewährt werden, und der Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbstätigkeit als Grundrente gewährt würde."'

Bonn, den 22. Mai 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Auf der Grundlage neuer medizinischer Erkenntnisse und entsprechender ärztlicher Gutachten werden auch heute noch Personen, die aus politischen oder weltanschaulichen Gründen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, Entschädigungsrenten wegen erlittener Schäden an Körper und Gesundheit zuerkannt (§§ 29 ff. Bundesentschädigungsgesetz). Dies kommt vor allem Sinti und Roma zugute, die in Konzentrationslager deportiert worden waren.

Der Anspruch auf Rente wird rückwirkend zuerkannt und für die Vergangenheit kapitalisiert und verzinst. Dies führt zu hohen einmaligen Entschädigungsleistungen.

Gerade Sinti und Roma aber haben in sehr vielen Fällen über lange Zeiträume Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten. Ursachen sind Gesundheitsschäden, aber auch die soziale und wirtschaftliche Lage dieser ethnischen Minderheit. Ohne eine Entschädigungsrente wären sie oft auch weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen.

In der Regel leiten die Sozialämter in Anwendung von § 30 BSHG unter Hinweis auf geleistete Sozialhilfe die Kapitalansprüche der Verfolgungsopfer ganz oder teilweise auf sich über. Begründet wird diese Praxis damit, daß die Entschädigungsrente in voller Höhe auf die Sozialhilfe anrechenbares Einkommen i. S. der §§ 76, 77 BSHG sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 12. April 1984 (Az. 5 c 3.83) bestätigt.

Demgegenüber sieht § 76 Abs. 1 BSHG ausdrücklich vor, daß die Grundrente für Kriegsopfer und ihre Hinterbliebenen nach dem Bundesversorgungsgesetz anrechnungsfrei bleibt. Es ist unverständlich, daß die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung den Kriegsopfern insoweit nicht gleichgestellt sind. Der Gesetzgeber hat dem in anderen Zusammenhängen auch Rechnung getragen. So lassen § 138 Abs. 3 Nr. 5 Arbeitsförderungsgesetz (Einkommensanrechnung bei der Arbeitslosenhilfe) und § 21 Abs. 4 Nr. 1, 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz die Entschädigungsrenten, die Opfern nationalsozialistischer Verfolgung für Gesundheitsschäden gewährt werden, ausdrücklich frei bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt würde. Das gleiche galt nach § 11 c der Rechtsgrundsätze der öffentlichen Fürsorge bis zum Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes auch für die Sozialhilfe.

Es ist deshalb sachlich und politisch geboten, § 76 Abs. 1 BSHG entsprechend zu ändern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333